

§ 1 Name, Sitz, Gründung

(1) Der Verein führt den Namen „Foto- & Ateliergemeinschaft Hannover“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen mit dem Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

(3) Der Verein wurde am 02. Juli 2009 in Hannover gegründet.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Fotografie in künstlerischer und technischer Hinsicht, sowie die Wahrung der Interessen von Fotografen.

(2) Ein wichtiges Anliegen des Vereins ist die Weckung und die Förderung von Interesse am Thema Fotografie in der Öffentlichkeit.

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

a) Ausstellungen, Workshops oder ähnliche Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung.

b) Treffen zum erstellen und gestalten von Arbeiten aus dem Bereich der Fotografie und allen damit verwandten Kunstformen.

b) Erfahrungsaustausch über Praxis und Technik der Fotografie, sowie Beratung der Mitglieder auf den Gebieten der Fotografie, Fototechnik, künstlerischen Gestaltung und Bildverarbeitung.

(3) Ziel des Vereins ist der Betrieb eines eigenen Fotostudios. Hierzu erlässt der Vorstand eine Nutzungsordnung, welche die Belange der Studionutzung regelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

(2) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu senden. Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.

(3) Personen, welche in außergewöhnlichem Maße die Zwecke und Ziele des Vereins fördern, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Über die Aufnahme und die Rechte von unterstützenden Mitgliedern, Sponsoren oder auch Personen, welche den Verein durch Tätigkeiten fördern, entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 5 Beiträge

(1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragssatzung festgelegt wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins entsprechend der Nutzungsordnungen zu benutzen, sowie an den Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen. Sonderregeln im Einzelfall gelten nach § 4 Absatz 4.

(2) Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzungen und Nutzungsordnungen verpflichtet.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich angemessen am Vereinsleben zu beteiligen und sich bei Veranstaltungen und Aktionen der Gemeinschaft mit einzubringen.

(4) Alle Mitglieder sind zur Entrichtung ihrer Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen für die Nutzung der Vereinseinrichtungen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit sich nach einer gesonderten Beitragssatzung richtet, welche von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(6) Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende erfolgen. Diese ist dem Vorstand in schriftlicher Form anzuzeigen.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied beim Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Diese liegen insbesondere vor:

a) Bei groben Verstößen gegen die aus den Satzungen, Nutzungsordnungen und Nutzungsbedingungen folgenden Verpflichtungen eines Mitglieds, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und / oder gegen die Interessen des Vereins.

b) Bei grobem, beleidigenden oder unehrenhaften Verhalten, sowie bei Diebstahl.

c) Bei Zahlungsverzug und zweimaliger erfolgloser Mahnung.

Über den Ausschluss einer Person aus dem Verein ist im Vorstand abzustimmen, alle Vorstandsmitglieder sind an der Abstimmung zu beteiligen.

(4) Mitglieder welche aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen oder der Vereinsausstattung. Weitere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

(5) Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge bis zur satzungsgemäßen Beendigung der Mitgliedschaft zu zahlen. Vereinseigene Gegenstände, Schlüssel, Ausweise oder dergleichen sind beim Ausscheiden aus dem Verein unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Dies gilt ebenfalls für Vereinsakten und sonstiges Schriftgut, welches das Mitglied im Rahmen seiner Mitgliedschaft erhalten oder angesammelt hat.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

(3) Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Ad-hoc- Kommissionen bilden, oder Mitglieder berufen, welche bis zur Erledigung der Aufgaben tätig sind.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) 3 Personen
- b) dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abwahl des Vorstandes kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt, bei Stimmgleichheit zwischen zwei Kandidaten ist die Wahl so lange zu wiederholen, bis eine Entscheidung herbeigeführt ist.

(4) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf dessen Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen.

(5) Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Der Verein wird gemeinsam durch *zwei Mitglieder des Vorstandes* gerichtlich und außergerichtlich vertreten

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c) Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.
- f) Erlass von Nutzungsordnungen und Nutzungsbedingungen.

(8) Ein Vorstandsmitglied lädt schriftlich bzw. per E-Mail zu den Sitzungen des Vorstandes mindestens 7 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung ein. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal pro Halbjahr einzuberufen. Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung und bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(9) Über die Sitzungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(10) Anschaffungen mit einem Wert von über 100,- Euro bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Anschaffungen darunter können ohne Vorstandsbeschluss von jedem Vorstandsmitglied getätigt werden.

Für einmalige Anschaffungen sowie dauerhafte Verpflichtungen, Verträge und Anmietungen, welche in ihrer Mindestlaufzeit einen Wert oder eine Verpflichtung von 1.000 € oder mehr begründen, bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere:

- a) Die Entgegennahme des Jahresabschlusses des Vorstandes.
- b) Die Entlastung des Vorstandes
- c) Die Genehmigung des Haushaltes.
- d) Die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Kassenprüfers.
- e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragssatzung).
- f) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- g) Die Wahl des Kassenprüfers.
- h) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- i) Die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- j) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen, sowie der Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, bzw. per E-Mail an alle Vereinsmitglieder.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 1/4 aller Vereinsmitglieder verlangen. Das Verlangen ist schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Jedes Mitglied des Vorstandes kann ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(5) Jedes Vereinsmitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich oder per E-Mail 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Die Zulassung der Anträge beschließt die Mitgliederversammlung per Abstimmung mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der Stimmen; bei Stimmgleichheit zwischen zwei Kandidaten entscheidet das Los.

(7) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn wenigstens 2/3 der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder Beschlussfähig.

(8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei einer Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Widerspricht ein anwesendes Mitglied einer offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.

(10) Über Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.

(3) Der Kassenprüfer prüft die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch, erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Die Versammlung ist nur bei Anwesenheit von wenigstens 2/3 aller Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(2) Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen und Sachwerte werden nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung verteilt.

§ 13 Sonstiges

(1) Der Verein schließt eine Haftpflichtversicherung ab, die ihn gegenüber Forderungen Dritter schützt. Die Haftung des Vereins richtet sich nach den jeweils gültigen Bedingungen der Versicherungsgesellschaft.

Schaden an Studioräumen, Einrichtungen und Ausrüstungen des Vereins, sowie am Eigentum Dritter ist vom Verursacher zu tragen. Für seine persönlichen Projekte innerhalb des Vereins ist jedes Mitglied selbst verantwortlich und haftbar.

(2) Politische, ideologische oder religiöse Tendenzen irgendwelcher Richtung werden innerhalb des Vereins, auf dessen Veranstaltungen oder in dessen Namen nicht geduldet und berechtigen den Vorstand zum Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

(3) Bei allen in dieser Satzung nicht geregelten Rechtsgeschäften gelten die Bestimmungen des BGB. Gerichtsstand ist der Ort des Vereinssitzes.

Stand Februar 2012